

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

## 1. Ausreisebeschränkungen in bestimmten Regionen innerhalb Österreichs

In den letzten zwei Wochen gab es aufgrund der sehr divergierenden epidemiologischen Lage vermehrt Beschränkungen für die Ausreise aus Bezirken oder Gemeinden, die eine besonders hohe Inzidenzzahl aufweisen. Am 5. März erging ein **Erlass des Sozialministeriums** an die Landeshauptleute, in welchem präzisiert wird, wie in Hochinzidenzgebieten vorzugehen ist. Folgende Informationen sind zentral:

- Als Hochinzidenzgebiet ist ein Bezirk zu verstehen, in dem die **7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von einer Woche über 400/100.000 Einwohnern** liegt.
- In einem solchen Fall ist durch Verordnung des LH vorzusehen, dass Personen ein Hochinzidenzgebiet nur verlassen dürfen, wenn sie einen **Nachweis über ein negatives Testergebnis** (Antigentest nicht älter als 48 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 72 Stunden) vorweisen können.
- Die Ausnahmen sind restriktiv zu handhaben; **Güterverkehr und Transitreisende** sind jedenfalls auch ohne Testergebnis ausreise- bzw. durchreiseberechtigt.
- Die Kontrollen haben in hoher Intensität mittels Stichproben zu erfolgen, der Assistenzeinsatz des Bundesheeres kann angefordert werden.
- Für die Bevölkerung sind genügend Testmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.
- Verstärkung der Maßnahmen, wenn die Inzidenz länger als eine Woche über dem genannten Wert liegt.
- Vorbehaltlich einer anderslautenden Vorgabe durch das Ministerium sind die Maßnahmen zumindest solange beizubehalten, bis die **7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen unter 200** liegt.

Aus dem oben dargelegten Erlass folgt, dass für **Pendler Testpflicht besteht**, diese sind im Ausnahmekatalog nicht angeführt! Im Detail können die Regelungen abweichen. Eine gute **Übersicht über regionale Maßnahmen** bietet die Website der Corona-Ampel unter <https://corona-ampel.gv.at/aktuelle-massnahmen/regionale-zusaetzliche-massnahmen/> sowie die Corona-FAQ-Seite der WKÖ unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>

## 2. Neuerungen bei der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung

In den letzten 10 Tagen gab es zwei Novellen der 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Mit 10. März traten u.a. folgende Änderungen in Kraft:

- Die Gültigkeitsdauer von negativen molekularbiologischen Testergebnissen auf SARS-CoV-2 wird von 48 auf 72 Stunden und jene von negativen Antigen-Testungen auf SARS-CoV-2 von 24 auf 48 Stunden angehoben.
- Einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte Infektion ist ein ebensolcher Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz und ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.

Mit 15. März traten Änderungen in Kraft, die in erster Linie den Vereins- und Jugendsport betreffen sowie **Sonderbestimmungen für das Bundesland Vorarlberg** (siehe dazu auch unter <https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html>)



Eine zentrale Änderung für Betriebe betrifft die **Einführung eines verpflichtenden COVID-19 Präventionskonzepte für Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern**. Diese Bestimmung wird erst mit **1. April 2021** anwendbar. Die neue Bestimmung im Wortlaut:

§ 6 Abs. 8 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung:

„Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a) spezifische Hygienevorgaben,
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c) Risikoanalyse,
- d) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- e) Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme,
- f) Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen.

Der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.“

In der WKÖ wird bereits an Mustern für Präventionskonzepte gearbeitet.

### 3. Novelle zur Einreise-VO

Das Sozialministerium hat am 8. März eine Novelle zur Einreise-Verordnung verlautbart. Die Neuerungen sind wie folgt:

- Die Gültigkeit von **COVID-Antigen-Tests**, welche bspw. eine quarantänebefreiende Wirkung bei der „Einreise zur beruflichen Zwecken“ (Geschäftsreisen) haben, wird **auf 48 Stunden** (von ursprünglich 72 Stunden) ab dem Zeitpunkt der Probenahme herabgesetzt. Die Gültigkeit von PCR-Test bleibt mit 72 Stunden ab Probenahme unverändert. Für **Pendler** bleibt die **bisherige Test-Gültigkeit von 7 Tagen ab Probenahme** ebenfalls unverändert!

- Finnland und Griechenland werden von der Anlage A (= epidemiologisch sichere Staaten) entfernt, d.h. die einschränkungsfreie Einreise aus diesen Staaten ist dann nicht mehr möglich.

Die Änderungen traten mit 11. März in Kraft

#### 4. Neue Global Situation Reports

Der Global Situation Report der Außenwirtschaft Austria rückt alle zwei Wochen aussichtsreiche Exportmärkte mit bedeutsamen Entwicklungen ins Rampenlicht und bietet auf einen Blick aktuelle Daten und exklusive Einschätzungen der Wirtschaftsdelegierten weltweit.

Am 2. März ist ein neuer Report mit folgendem Fokus erschienen:

- **Kanada:** Langsame Wirtschaftserholung trotz großzügiger Hilfsprogramme.
- **Nigeria:** Deutlich gestiegene Ölpreise lassen Wirtschaft wieder wachsen.
- **Portugal:** Hochdotierte Investitionsinitiativen für einen Aufschwung.
- **Südkorea:** Innovationsweltmeister bewältigt die Krise. Wieder auf Wachstumskurs.
- **Vereinigte Arabische Emirate:** Rascher Impffortschritt. Offen für Tourismus.

Der Global Situation Report vom 16. März behandelt folgende Staaten:

- **Australien:** COVID-Bekämpfung und Wachstum - Australien zeigt wie es geht.
- **Brasilien:** COVID bremst Wirtschaftswachstum, Rohstoffexporte boomen.
- **Schweiz:** Die Krise wird Schrammen aber keine bleibenden Narben hinterlassen.
- **Slowenien:** Hoffen auf wirtschaftliche Erholung und politische Stabilität für die EU-Ratspräsidentschaft im 2. Halbjahr 2021.
- **Südafrika:** Stark von COVID-19 getroffen. Lichtblicke dank globalen Aufschwungs.

Die Reports sind unter <https://www.wko.at/site/global-situation-report/start.html> abrufbar.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße  
MMag. Katrin Seelmann